

Berlin, den 15. Januar 2001

**Stellungnahme des Bundes Deutscher LandschaftsArchitekten (BDLA)  
zum Entwurf des (Artikel-) Gesetzes zur Umsetzung der  
UVP-Änderungsrichtlinie (Drucksache 14/4599 vom 14.11.2000 und  
05.12.2000)**

**Teil A  
Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Bund Deutscher LandschaftsArchitekten (BDLA) bezieht sich in seiner Stellungnahme überwiegend auf die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie (Richtlinie 97/11/EG) in das nationale Recht. Von besonderer Relevanz sind dabei die Kompatibilität des vorliegenden Gesetzentwurfs zu den europarechtlichen Vorgaben, die Problematik der Schwellenwerte für einzelne Vorhaben sowie die Kriterien für die Vorprüfung.

Unter Bezugnahme auf die Fragen des Teil A sind folgende allgemeine Aspekte hervorzuheben:

Das Artikelgesetz wurde – dies wird ausdrücklich begrüßt – in enger Anlehnung an den Wortlaut und die Vorgaben der Richtlinie 97/11/EG erstellt (**zu Frage A.1**). In der Praxis notwendig und besonders wichtig ist die Möglichkeit der Einzelfallprüfung, die in differenzierter Form in den Gesetzestext Eingang gefunden hat. Jedoch bleibt der Gesetzentwurf in verschiedener Hinsicht hinter den Vorgaben der geänderten UVP-Richtlinie zurück; die betreffenden Punkte sind unter Frage B.1 im Detail benannt. Bei Durchsicht der Vorgaben der UVP-Richtlinie zu den prüfpflichtigen Projekten fällt deutlich ins Auge, dass von den europarechtlichen Vorgaben nur der absolute Mindeststandard übernommen worden ist; für viele Projekte wird dadurch sogar ein Zurückschreiten hinter einen bereits erreichten Stand der Umweltvorsorge in Kauf genommen (zu Details für einzelne Vorhaben vgl. Frage B.2). Der Intention der Richtlinie 97/11/EG des Rates, die in ihren Erwägungen herausstreicht, dass mit ihr die Prüfverfahren ergänzt und verbessert werden sollen und ausdrücklich erlaubt, dass die Mitgliedstaaten über das angegebene Mindestniveau hinaus strengere Umweltschutzvorschriften festlegen können, wird so in keiner Weise entsprochen. Bedauerlich ist es vor allem, dass man durch den Gesetzentwurf nicht die Chance genutzt hat, bestehende Mängel etwa zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu beheben und die UVP in ihren materiellen Bezügen zu stärken (wie es etwa durch die explizite Einführung einer Prüfung der Nullvariante erfolgen könnte).

Vorteilhafte ökologische Auswirkungen werden sich vor allem mit der - europarechtlich gebotenen - Aufnahme einer Prüfpflicht für zusätzliche Vorhaben sowie – eine

entsprechende Ausgestaltung vorausgesetzt - mit der Einführung einer allgemeinen und einer standortbezogenen Vorprüfung ergeben (die durch das Irland-Urteil des EuGH indirekt eingefordert wird) **(zu Frage A.2)**. Allerdings beinhaltet der Gesetzentwurf für eine Vielzahl von Vorhaben auch Rückschritte in der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben hinter den bestehenden Stand der Gesetzgebung (näheres vgl. Frage B.2). Ausgesprochen bedenklich sind vor allem die Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung: Indem sie sich ausschließlich auf die in Anlage 2 UVPG-E unter Punkt 2.3 benannten „Schutzkriterien“ beziehen und zudem erst oberhalb einer bestimmten Schwelle ansetzen, wird die Möglichkeit einer Zulässigkeit bestimmter Vorhabentypen auch in Schutzgebieten suggeriert, in denen eigentlich alle Handlungen, die zu einer Veränderung oder Beeinträchtigung führen können, verboten sind (nähere Ausführungen zu dieser Problematik finden sich unter B.5, B.9 und B.29).

Erwartungen im Hinblick auf Entbürokratisierung und Vereinfachung der Verfahren (Frage A.4) müssen im Hinblick auf die Umsetzung der geänderten UVP-Richtlinie skeptisch gesehen werden: Zwar hat die Untergliederung des Anhangs I UVPG-E gegenüber den Vorläufer-Entwürfen deutlich an Übersichtlichkeit gewonnen. Dennoch wird im Vergleich zum bisherigen Projektkatalog der Anlage zu § 3 UVPG die Handhabbarkeit stark erschwert: Bislang homogene Projektklassen der Anlage zu § 3 UVPG sind im neuen Anhang I UVPG-E in verschiedene Teilgruppen aufgegliedert worden, die je für sich mit Restriktionen und Schwellenwerten in der Anwendung der UVP versehen worden sind, durch die man aber insgesamt vielfach hinter der geltenden Rechtslage zurückbleibt (ein Beispiel: Die nach Ziff. 12 der Anlage zu § 3 UVPG bisher einheitliche UVP-Pflicht für planfeststellungsbedürftige Bundeswasserstraße wird nun in 4 verschiedene Unterpunkte – die Ziffern 14.1.1, 14.1.2, 14.2.1 und 14.2.2 – aufgeteilt; da deren Gesamtmenge jedoch nicht mit der ursprünglichen Rechtslage identisch ist, sondern einzelne Projektkomponenten aus der UVP-Pflicht herausfallen, ist zu befürchten, dass die Unsicherheit über die Anwendung der UVP nunmehr in den ersten Jahren nach Einführung der neuen Rechtslage sogar steigen wird).

Dass die Regelungen zur UVP-Pflichtigkeit nur noch für Fachleute und auch dann nur noch unter erheblichem Aufwand nachvollziehbar sein dürften, verschlechtert die Beteiligungsmöglichkeiten für die Bürger und verstärkt bestehende Demokratiedefizite (Frage A.5). An der Öffentlichkeitsbeteiligung – einem wesentlichen Anliegen der UVP-Richtlinie, das in deren geänderter Fassung noch weiter hervorgehoben wird – soll sich durch den Gesetzentwurf nichts ändern; sie bleibt weiterhin unzureichend (vgl. auch die Ausführungen zu B.14).

Eine Modernisierung des Umweltrechts hin zu einem stärker medienübergreifend ausgerichteten Charakter sowie der Umbau der öffentlichen Verwaltungen zu modernen, medienübergreifend ausgerichteten Umweltschutzverwaltungen (Frage A. 9) werden durch den Gesetzentwurf noch nicht erreicht, u.a. da immer noch teilbereichsbezogene Zulassungsvoraussetzungen und nicht die möglichen Wirkungen von Vorhaben die UVP-Pflicht bestimmen. Die Interessen der Teilbereichsverwaltungen werden mit diesem Gesetz vielmehr fortgeschrieben, wichtige Kompetenzen in

den Teilbereichsverwaltungen belassen und sogar gestärkt. Zu beachten ist weiterhin, dass durch den gesetzten rechtlichen Rahmen bereits wesentliche Rahmenbedingungen für die spätere Einführung einer „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) von Plänen und Programmen gesteckt werden, für die die entsprechende EU-Richtlinie in Vorbereitung ist. Da die SUP sich auf solche Pläne und Programme erstrecken soll, die den Rahmen für die Genehmigung von Projekten setzen, besteht insbesondere eine enge Verbindung zu den Projekten und deren Schwellenwerten in Anlage 1 des UVPG-E. Sinnvoll wäre es gewesen, über die notwendigen Gesetzesänderungen hinaus bestimmte Anforderungen der SUP bereits im Vorlauf zu berücksichtigen. Es ist bedauerlich, dass man diese Chance auf dem Weg zu einem stärker medienübergreifend ausgerichteten Umweltschutz nicht genutzt hat.

## Teil B

### Fragen zum Thema „Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie“

---

#### **B.1 Stellt der Gesetzentwurf sicher, dass eine Klage der EU-Kommission gegen Deutschland wegen einer unzureichenden Umsetzung (siehe Urteil des EuGH im Oktober 1998 gegen Deutschland zur Umsetzung der UVP-Richtlinie 1985) ausgeschlossen werden kann?**

---

Der Gesetzentwurf entspricht – insbesondere auch vor dem Hintergrund o.g. Urteils des EuGH – in einigen Punkten nicht den Vorgaben der geänderten UVP-Richtlinie. Zu nennen sind u.a.:

- Es fehlt eine Umsetzung der UVP-Pflicht für einige der in den Anlagen der geänderten UVP-Richtlinie genannten Vorhaben. Zu nennen sind insbes. die unter Anlage II, Ziff. 12a) der geänderten UVP-Richtlinie aufgeführten „Skipisten, Skilifte, Seilbahnen und zugehörigen Einrichtungen“. In seinem Urteil vom 22.10.1998 hat der EuGH festgestellt, dass nicht ganze Klassen von Projekten des Anhang II der UVP-Richtlinie von der Prüfpflicht ausgenommen werden dürfen und dass unter solchen „Klassen“ nicht die Oberbezeichnungen, sondern die mit Buchstaben bezeichneten Untergliederungen des Anhang II zu verstehen sind. Bei den genannten Vorhaben ist u.E. auch der Bund in der Gesetzgebung gefordert (vgl. auch Frage B.9).

Unter den Projekten des Anhang I, die verpflichtend einer UVP zu unterziehen sind, bleiben in der Gesetzesvorlage die Bahnstromleitungen ausgeklammert: Sie sind durch Ziff. 19.1 der Anlage 1 („Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes“) nicht erfasst, fallen aber unter Anhang I der geänderten UVP-Richtlinie, sofern es sich um Hochspannungsleitungen mit einer Stromstärke von mehr als 220 kV und einer Länge von mehr als 20 km handelt (vgl. Änderungs-RL Anhang I, Ziff. 20).

- Unter den standortbezogenen Prüfkriterien der Anlage 2 des Gesetzentwurfs (UVPG-E) fehlen bestimmte, in Anhang III der Änderungs-Richtlinie explizit als besonders sensibel genannte Lebensraumtypen (Feucht-, Küsten- und Waldgebiete, Bergregionen). Die standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht von Pro-

jekten ist zudem (aufgrund von § 3c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs) weitgehend auf bestimmte rechtliche Schutzkategorien eingeschränkt, die diese Lebensräume nur teilweise erfassen. In seinem Irland-Urteil vom 21.09.1999 (Rechtssache C-392/96) hat der EuGH jedoch festgestellt, dass für die Prüfpflicht auch die Art und die Empfindlichkeit des Standortes zu beachten sind, wenn diese erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen.

- Unter Artikel 12 (Änderung des Baugesetzbuchs) sieht im Gesetzentwurf der neue § 245c Abs. 4 BauGB vor, dass bis 31.12.2004 die Verletzung von Vorschriften des BauGB zur Durchführung einer UVP für die Rechtswirksamkeit von Bebauungsplänen nicht beachtlich ist. Damit verbindet sich für Bebauungspläne bis zum genannten Datum faktisch eine Aussetzung der UVP-Pflicht (da die mangelnde oder gar Nicht-Anwendung ja folgenlos bleiben soll). Mit seinem Urteil vom 22.10.1998 hat der EuGH jedoch derartige Überleitungsbestimmungen für unzulässig erklärt.

Aus diesen Gründen bleibt zu befürchten, dass eine Klage der EU-Kommission gegen Deutschland wegen unzureichender Umsetzung nicht auszuschließen ist. Für einige von der Änderungs-Richtlinie genannte Vorhabensbereiche werden jedoch zwingend Landesgesetze erforderlich sein, so dass mögliche Verstöße gegen EU-Recht erst dann beseitigt sind, wenn auch die Länder die Vorgaben der Richtlinie vollständig umgesetzt haben.

---

## **B.2 Halten Sie die Schwellenwerte der Anlage I zum UVP-Gesetz für angemessen?**

---

Das Bestreben, neben absoluten auch mehrdimensionale Schwellenwerte einzuführen, die neben der Größe des Projektes auch die Merkmale des Einzelfalles sowie des Standortes berücksichtigen, ist vom Grundsatz her zu begrüßen. Dennoch sind verschiedene Schwellenwerte der Anlage I zum UVP-Gesetz sehr kritisch zu sehen und u.E. nicht angemessen. Dies betrifft u.a. die zahlreichen Punkte, an denen Schwellenwerte hinter der derzeitigen Rechtslage zurückbleiben. Es fällt dabei auf, dass von den Vorgaben der geänderten UVP-Richtlinie in der Regel nur das Minimalniveau umgesetzt werden soll, wobei man es in vielen Fällen in Kauf nimmt, hinter den bisher erreichten Stand der Umweltvorsorge zurückzufallen. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie 97/11/EG ihre Vorgaben eindeutig als Mindestwerte versteht und deutlich macht, dass auch strengere Werte festgelegt werden können.

Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

1. Für eine ganze Anzahl bislang generell UVP-pflichtiger Projekte sieht der Gesetzentwurf vor, dass nunmehr erst oberhalb eines bestimmten Schwellenwertes allgemein verpflichtend eine UVP erfolgen soll. Damit reduziert sich für viele Vorhaben die UVP-Pflicht gegenüber dem heutigen Stand. Dies betrifft u.a. Feriendörfer und Hotelkomplexe, für die nach derzeitiger Rechtslage (Nr. 15 der Anlage zu § 3 UVPG geltender Fassung) eine generelle UVP-Pflicht ohne Schwellenwert besteht und für diese nun eine Schwelle von 300 Betten und 200 Gästezimmern eingeführt werden soll (Anlage 1, Pkt. 18.1.1 des Ge-

setzentwurfs). Diese Regelung muss als praxisfern gelten, weil derartig große Anlagen nur im städtischen Verdichtungsraum vorzufinden sind und dort – obschon im Regelfall unproblematisch – bei Lage im bisherigen Außenbereich zu überprüfen wären, erhebliche belastende Anlagen von z.B. knapp 100 Gästezimmern in sensiblen Erholungslandschaften dagegen nicht überprüft werden müssen (da nach Anlage 1, Ziff. 18.1.2 des Gesetzentwurfs eine standortbezogene Vorprüfung erst oberhalb dieser Schwelle erfolgt). Nach § 32 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz planfeststellungsbedürftige Deponien unterliegen nach derzeitiger Rechtslage gleichfalls einer generellen UVP-Pflicht; durch die Gesetzesänderung soll jedoch für diese eine Schwelle von > 10 t/a oder einer Gesamtkapazität von > 25.000 t für Deponien für nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle eingeführt werden (vgl. Anlage 1, Ziff. 12.2 des Gesetzentwurfs).

Auch für Stauwerke (Anlage 1, Ziff. 13.6 des Gesetzentwurfs), Bau, Verlegung und Ausbau vier- oder mehrspuriger Bundesstraßen (Ziff. 14.4, 14.5), Bundeswasserstraßen (Ziff. 14.1.2), Flughäfen (Ziff. 14.12), Gasversorgungsleitungen und Rohrleitungsanlagen (Ziff. 19.2 – 19.6), die bislang generell der UVP-Pflicht unterliegen, werden nunmehr Schwellenwerte eingeführt, die zwar den Vorgaben der Änderungs-Richtlinie entsprechen, für Deutschland aber einen deutlichen Rückschritt hinter die bisherige Rechtslage bedeuten. Für Abwasserbehandlungsanlagen (Ziff. 13.1) beispielsweise bedeutet die neue beabsichtigte Schwellensetzung von mehr als 9000 kg/d BSB<sub>5</sub> bzw. einer Abwassermenge von mehr als 4.500 cbm in zwei Stunden sogar eine Verdreifachung (!) gegenüber dem Schwellenwert nach bisheriger Rechtslage.

2. Für verschiedene bislang generell UVP-pflichtige Vorhaben wird nunmehr zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (nach § 3c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs) eingeführt. Durch den damit verbundenen Ermessensspielraum entsteht auch hiermit ein Rückschritt hinter die bisherige Rechtslage. Der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen nach Flurbereinigungsgesetz etwa ist nach derzeitiger Rechtslage generell UVP-pflichtig; dem Gesetzentwurf zufolge soll nunmehr für alle Vorhaben eine einzelfallbezogene Vorprüfung eingeführt werden (Anlage 1, Ziff. 16.1 des Gesetzentwurfs). Gleiches gilt für den Bau einer sonstigen Bundesstraße (Anlage 1, Ziff. 14.6), für den Bau von Bahnstrecken für den spurgeführten Verkehr (Ziff. 14.10) sowie für Straßenbahnen (Ziff. 14.11). Für folgende bislang generell der UVP-Pflicht unterliegende Vorhaben werden Schwellen bzw. Wertspannen für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eingeführt: Flughäfen (mit weniger als 2100m Grundlänge der Start- und Landebahn, vgl. Ziff. 14.12.2), Bundeswasserstraßen (für Schiffe > 1350 t, vgl. Ziff. 14.2.2), Gasversorgungs- und Rohrleitungen (vgl. Ziff. 19.2 – 19.6).

Bei den unter 1. und 2. aufgeführten Vorhaben handelt es sich durchgängig um (Groß-)Vorhaben, von denen eindeutig erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen. Unter dem Gesichtspunkt einer wirksamen Umweltvorsorge ist daher ein Zurückschreiten hinter die bestehende Rechtslage abzulehnen.

3. Bundesstraßen (Anlage 1, Ziff. 14.4 – 14.6 UVPG-E)  
Auf die Verschlechterung der Rechtslage durch Einführung eines Schwellenwertes von 10 km Länge bei Bau, Ausbau und Verlegung von vier- und mehrstreifi-

gen Bundesstraßen und durch eine allgemeine Vorprüfung bei sonstigen Bundesstraßen wurde bereits hingewiesen (s.o.). Folgte man diesen Vorgaben, so wären nach unseren Erfahrungen von den ca. 1000 Meldungen der Länder für den Bundesverkehrswegeplan (Bedarfseinstufungen) gut die Hälfte dieser Straßenbauprojekte nicht mehr generell UVP-pflichtig (derzeit besteht hingegen noch für alle planfeststellungspflichtigen Bundesfernstraßen UVP-Pflicht). Gerade die zahlreichen Umgehungsstraßen des Bundesverkehrswegeplanes sind meist unterhalb der 10 km-Grenze anzusiedeln und würden herausfallen. Zudem verbindet sich mit einer Schwellensetzung für Bundesfernstraßen eine nicht nachvollziehbare und sachlich nicht zu rechtfertigende Privilegierung gegenüber anderen linienförmigen Eingriffsvorhaben (z.B. gegenüber dem Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen, der nach Anlage 1 UVPG-E in jedem Fall UVP-pflichtig ist).

Die für Bundesstraßen vorgenommene Schwellensetzung ist damit aus unserer Sicht indiskutabel. Zumindest aber müsste unter Ziff. 14.4 und 14.5 des Gesetzesentwurfs in Spalte 2 ergänzend klar gestellt werden, dass auch vier- und mehrspurige Bundesstraßen beim Unterschreiten des angegebenen Wertes einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegen.

4. Für die Anlagen zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen (Anlage 1, Ziff. 7.1 – 7.7) entsprechen die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Werte für die generelle UVP-Pflicht zwar den Anforderungen in Anhang I Nr. 17 der UVP-Änderungsrichtlinie, die Werte für die allgemeine Vorprüfung (A) der 4. BImSchV. Aufgrund der gerade mit Schweinemastanlagen verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ist jedoch nicht ersichtlich, warum für sie die neuen Schwellenwerte deutlich hinter der bisherigen UVP-Pflicht nach geltender Rechtslage zurückbleiben. Die Schwellenwerte für die standortbezogene und die allgemeine Vorprüfung sollten daher bei Tierhaltungsanlagen wesentlich niedriger angesetzt werden, zumal nach bisherigen Erfahrungen selbst in den neuen Bundesländern mit ihrer größeren Betriebsstruktur aufgrund Nicht-Erreichens der Schwellen, aber auch aufgrund einer schrittweisen Aufstockung von Betrieben, noch kaum UVPs für Tierhaltungsanlagen durchgeführt werden mussten.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Diskussion auf dem Agrarsektor kaum vermittelbar ist es auch, warum für Rinderhaltung und Rindermastanlagen sowie für (die in der 4. BImSchV enthaltenen) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter keine UVP-Pflicht besteht: Gerade durch dieses Instrument könnten betriebliche Stoffkreisläufe und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern optimal beleuchtet werden.

5. Bei Grundwasserentnahmen (Anlage 1, Ziff. 13.3) fällt auf, dass der Schwellenwert für die generelle UVP-Pflicht gegenüber der Entwurfsfassung des Gesetzes vom 30.06.2000 auf das Doppelte (von 5 auf 10 Mio. cbm/a) angehoben wurde. Diese Mengenschwelle entspricht dem Trinkwasserbedarf von 200.000 Menschen, also dem Bedarf einer Großstadt. Zwar bleibt es den Ländern unbenommen, für Entnahmen unter 10 Mio. cbm/a eigene Regelungen zu treffen. Jedoch ist durch die Höhe der Schwelle zu befürchten, dass dadurch bundesweit sehr unterschiedliche Prüfvoraussetzungen entstehen. Auch aufgrund der oft erheblichen Auswirkungen, die Grundwasserentnahmen erfahrungsgemäß auf Feuchtgebiete

und deren Lebensgemeinschaften haben können, sollte die Schwelle deutlich niedriger angesetzt werden. Des weiteren sollte – vor dem Hintergrund, dass Anhang III, Ziff. 2a der geänderten UVP-Richtlinie Feuchtgebiete ausdrücklich als sensible Standorte benennt – unterhalb der Grenze für eine generelle UVP ergänzend eine standortbezogene Vorprüfung eingeführt werden.

6. Bei Erstaufforstungen (Anlage 1, Ziff. 17.1.1 UVP-G-E) ist bislang nur eine Schwelle von 50 ha vorgesehen: Darüber soll generell die UVP greifen, darunter durch Landesrecht geregelt werden. Zu beachten sind hier die sehr unterschiedlichen Voraussetzungen in den einzelnen Ländern: Viele Aufforstungen vor allem in den alten Bundesländern erfolgen kleinflächig auf Grenzertragsstandorten, oft in ohnehin walddreichen Gegenden und dabei mit entsprechenden Auswirkungen etwa auf das Landschaftsbild oder die Grundwasserneubildung. Das Baden-Württembergische Landesgesetz über die UVP macht daher folgerichtig bereits Umwandlungen ab 5 ha UVP-pflichtig. In den neuen Bundesländern hingegen kann bei den vorhandenen Schlaggrößen leicht der angegebene Wert von 50 ha erreicht werden

Um das Entstehen sehr unterschiedlicher Prüfvoraussetzungen in den einzelnen Bundesländern zu vermeiden und den regional unterschiedlichen Standortausprägungen Rechnung zu tragen, sollte daher für Erstaufforstungen eine gestufte Prüfpflicht eingeführt werden, indem zwischen 50 und 20 ha Fläche zusätzlich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen wird.

7. Bauplanungsrechtliche Vorhaben (Anlage 1, Ziff. 18 UVP-G-E)

Es erscheint ausgesprochen fraglich, warum eine UVP-Pflicht oder Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung nach den Vorschriften der Anlage 1 nur für Vorhaben im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB entstehen soll. Es gehört z.B. sichergestellt, dass auch Vorhaben in Bereichen der Planaufstellung nach § 33 BauGB sowie nach § 34 BauGB (Innenbereichssatzung) unter die Prüfpflicht fallen. Erfahrungsgemäß wird gerade in größeren Städten durch Anwendung dieser Bestimmungen und ihre großzügige Auslegung die Anwendung einschlägiger Prüfbestimmungen oft unterlaufen.

Insbesondere ist der angegebene Schwellenwert von 100.000 qm (also 10 ha von baulichen Anlagen unmittelbar bedeckter Flächen!) für Industriezonen sowie für Städtebauprojekte für sonstige bauliche Anlagen zu hoch angesetzt. Er dürfte vor allem für letztere kaum erreicht werden. Erfahrungsgemäß wird so zudem bereits stark belastende gewerbliche Erschließung nicht erfasst. Auch muss in Bezug auf die genannte Grundfläche die nach § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung zulässige Überschreitung (von 50 % für Nebenanlagen, bis zu einer Grundfläche von max. 0,8 GRZ) beachtet werden. Es liegt der Fall nahe, dass durch entsprechende Dimensionierung von Vorhaben auf Ebene der Bauleitplanung und eine davon abweichende (im rechtlichen Rahmen der BauNVO gleichwohl zulässige) Realisierung die UVP-Pflicht hier faktisch unterlaufen wird (ein Beispiel: Ein Bebauungsplan weist ein allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl GRZ von 0,4 aus. 40 % des gesamten Bebauungsplangebietes dürfen demnach bebaut werden. Bezogen auf die als Schwellenwert angegebenen 10 ha bedeutet dies eine Gesamtfläche des B-Plans von 25 ha. Infolge zulässiger Überschreitung dür-

fen auf Grundlage von § 19 Abs. 4 BauNVO davon aber letztlich 15 ha, also 150.000 qm versiegelt werden). Der Bezug zu umweltpolitischen Zielen gerade auch des BauGB (vgl. § 1a Abs. 1 BauGB) sowie des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die Bodenversiegelung zu begrenzen und flächensparend zu bauen, wird so unterlaufen.

Insgesamt bleibt nach unserer Auffassung zu befürchten, dass durch die gesetzten Schwellenwerte bei städtebaulichen Vorhaben faktisch ganze Größenklassen aus der UVP-Pflicht fallen werden. Eine derartige Umsetzungspraxis hat der EuGH in seinem Urteil vom 22.10.1998 ausdrücklich beanstandet. Wir schlagen daher vor, für das Ansetzen einer Prüfpflicht auf den mit Rundschreiben des BMU vom 08.06.99 empfohlenen Orientierungswert von 20.000 qm zurückzugreifen.

#### 8. Windkraftanlagen (Anlage 1, Ziff. 1.6 UVP-G-E)

Auch für Windkraftanlagen sind die Schwellenwerte sehr hoch angesetzt (erst ab 6 und mehr Windkraftanlagen soll eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, ab 3 eine standortbezogene Vorprüfung erfolgen; eine generelle UVP-Pflicht ist nicht vorgesehen). Zwar handelt es sich bei der Windkraft um eine prinzipiell regenerative Art der Energieerzeugung, die jedoch aufgrund möglicher erheblicher Auswirkungen vor allem auf die Vogelwelt und das Landschaftsbild vom Standort her gleichwohl differenziert zu betrachten ist. Zum Vergleich: Die Windkraftrichtlinien der Länder Nordrhein-Westfalen und Brandenburg gehen bereits ab einer Anzahl von drei Windkraftanlagen von einem in der Regel raumbedeutsamen Vorhaben aus; für Brandenburg ist in einer Überarbeitung des entsprechenden Erlasses ggf. sogar geplant, die Grenze auf eine Anlage herabzusetzen. Aufgrund der in der Regel erheblichen Fernwirkung sollte daher ab 6 Windkraftanlagen eine generelle UVP-Pflicht eingeführt werden, um hier eine optimale Standortwahl zu gewährleisten.

---

### **B.3. Wie beurteilen Sie die Regelung des Gesetzentwurfs zur Kumulation von Vorhaben an einem Standort und halten Sie diese für ausreichend, um Kumulationseffekte zu erfassen?**

---

Die Regelungen zur Kumulation von Vorhaben (§§ 3b ff. des Gesetzentwurfs) sind gegenüber früheren Entwurfsvorgaben verbessert und stellen eine notwendige Umsetzung der Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie dar. Gerade mit Bezug auf deren Vorgaben bleibt jedoch zu hinterfragen, warum ausgerechnet bestimmte bauplanungsrechtliche Vorhaben, darunter Industriezonen und Städtebauprojekte, von der Anwendung der Bestimmungen beim Überschreiten der maßgebenden Größen- oder Leistungswerte ausgeklammert bleiben bzw. für ihre Erweiterung nur eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist (vgl. § 3b Abs. 3 Satz 4, § 3e Abs. 2 UVP-G-E). Gerade bei der kommunalen Entwicklung zeigt die Praxis die Anwendung der Salami-Taktik. Hier besteht zudem insofern ein Widerspruch zum Begründungstext des Gesetzentwurfs (S. 89), als dieser als Grund für die besagte Ausklammerung bestimmter bauplanungsrechtlicher Vorhaben betont, dass die Bauleitplanung einen „durch kontinuierliche Weiterentwicklung gekennzeichneten dynamischen Charakter“ aufweist – genau dieser Charakter aber macht sie für besagte Salami-Taktik beson-

ders anfällig.

Die für Straßenbauprojekte eingeführte Voraussetzung eines „engen zeitlichen Zusammenhangs“, der erforderlich ist, um Kumulativwirkungen auch hier mit zu betrachten (vgl. § 3b Abs. 3 Satz 5 UVPG-E) birgt als unbestimmter Rechtsbegriff gleichfalls die Gefahr, dass dadurch in der Praxis die Prüfpflicht unterlaufen wird.

---

**B.4. Wie beurteilen Sie die Einteilung der in Anlage I zum UVPG (neu) enthaltenen Projekte in vier unterschiedliche Kategorien, insbesondere im Hinblick auf die Verständlichkeit, die Bestimmtheit, die Vollziehbarkeit, die Gleichmäßigkeit des Verwaltungsvollzugs sowie Dauer und Effizienz der Zulassungsverfahren?**

---

Die unterschiedlichen Kategorien der Anlage I stellen vom Ansatz her mehrdimensionale Schwellenwerte dar, deren Einführung prinzipiell zu begrüßen ist: Über sie wird eine gestufte Prüfpflicht eingeführt, die neben der Beschaffenheit des Projektes auch seine Auswirkungen sowie Merkmale der jeweiligen Standorte berücksichtigt und damit u.a. der Aussage des Irland-Urteils des EuGH Rechnung trägt, wonach wegen ihres absoluten Charakters projektbezogene Schwellenwerte allein nicht gewährleisten, dass jedes Projekt mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt einer Prüfung unterzogen wird. Anzumerken ist jedoch:

- zur Verständlichkeit und Vollziehbarkeit: Durch die Aufgliederung der Anlage 1 des UVPG-E sind vielfach bislang einheitlich UVP-pflichtige Vorhaben in mehrere Kategorien, teils unter Anwendung verschiedener Schwellenwerte, aufgesplittet worden. Dies führt in vielen Fällen nicht nur zu einem Zurückschreiten hinter die derzeitige Rechtslage, sondern wird auch die Unsicherheiten im Vollzug erhöhen, wann genau denn nun eine UVP durchzuführen ist. Beispiel u.a.: Bislang generelle UVP-Pflicht für Bau bzw. Änderung/Beseitigung planfeststellungsbedürftiger Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen, die nunmehr mit Schwellenwerten versehen und in verschiedene Teilkategorien der Anlage 1 des UVPG-E eingearbeitet sind (Ziff. 14.3 – 14.6 und 14.1-14.2). Nähere Ausführungen hierzu vgl. auch unter Frage B.2.
- zur Bestimmtheit: Die für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzuwendenden Kriterien der Anlage 2 lassen teils erhebliche Interpretationsspielräume zu. Es ist daher wünschenswert, sie über eine Verwaltungsvorschrift für einzelne Vorhabentypen näher auszufüllen.
- zur Gleichmäßigkeit des Verwaltungsvollzugs: Grenzwerte für die bundeseinheitliche generelle Prüfpflicht sind teilweise sehr hoch angesetzt. Dies lässt bei der Ausfüllung durch die Länder erheblich Spielräume erwarten, die zu sehr unterschiedlicher Vollzugspraxis führen werden (exemplarische Ausführungen vgl. unter Frage B.2).
- zur Dauer und Effizienz der Zulassungsverfahren: Die Einführung einer einzelfallbezogenen und einer standortbezogenen Vorprüfung lassen erwarten, dass die Prüfung sich innerhalb dieses Rahmens auf die Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen konzentrieren wird.

**B.5. Ist nach Ihrer Auffassung bei allen in Anlage I des UVP-Gesetzesentwurfs aufgeführten Vorhaben, die mit unteren Schwellenwerten für eine Einzelfallprüfung versehen wurden, gewährleistet, dass unterhalb dieser Schwellenwerte auch an besonders empfindlichen Standorten keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und sind die Länder nach Ihrer Ansicht in diesem Bereich befugt, eigene abschließende Regelungen zu treffen?**

Die Festlegung unterer Schwellenwerte, die insbesondere für die standortbezogene Einzelfallprüfung maßgebend sind, lässt nach derzeitigem Stand befürchten, dass erhebliche Auswirkungen an bestimmten empfindlichen Standorten nicht erfasst werden. Dies betrifft

1. Standorte in Schutzgebieten: Auf Grundlage der Naturschutzgesetzgebung sind in bestimmten Schutzkategorien „alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, verboten.“ Bei potenzieller Betroffenheit von Nationalparks (§ 14 BNatSchG), Naturschutzgebieten (§ 13 BNatSchG) und Landschaftsschutzgebieten (§ 15 BNatSchG) ist nach derzeitigem Stand des UVP-G-E jedoch erst eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, die zudem i.d.R. erst oberhalb eines bestimmten Schwellenwertes greift (Beispiel: Für Feriendörfer und Hotelkomplexe, die in einem Naturschutzgebiet oder gar Nationalpark errichtet werden sollen, wäre – nach Ziff. 18.1.2 – erst ab 100 Betten und nach Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung eine UVP durchzuführen; bei weniger als 100 Betten wäre trotz Schutzstatus gar keine Prüfung erforderlich!). Dies suggeriert Eingriffsmöglichkeiten in Schutzgebiete, die so nicht gegeben und vom Gesetzgeber sicher nicht gewollt sind. Zu fordern ist daher, dass
  - für Nationalparke, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete eine generelle UVP-Pflicht für das jeweilige Vorhaben vorgeschrieben wird;
  - für die Betroffenheit aller anderen naturschutzrechtlichen Schutzkategorien durchgängig eine Einzelfallprüfung sichergestellt ist.
2. Bestimmte unter Anlage III, Ziff. 2a-c der geänderten UVP-Richtlinie genannte Lebensräume, die sich bislang jedoch nicht explizit unter den standortbezogenen Kriterien der Anlage 2 des UVP-G-E finden. Auch für diese Lebensräume (Feuchtgebiete, Küstengebiete, Bergregionen, Waldgebiete) ist eine standortbezogene Vorprüfung einzuführen, um erhebliche Beeinträchtigungen dieser empfindlichen Standorte auszuschließen und eine konforme Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

Was die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die europäischen Vogelschutzgebiete betrifft, ist weiter zu beachten, dass unabhängig vom Ort eines Projektes Beeinträchtigungen dieser Gebiete unzulässig sind. Der Gesetzesentwurf vom 30.06.2000 hatte dies insoweit berücksichtigt als hier in Anlage 2 unter den Schutzkriterien auch der Umgebungsschutz dieser Gebiete mit angeführt war, wobei allerdings der angegebene Radius von 300 m insoweit nicht richtlinienkonform war, als durch Vorgabe einer pauschalen Größe nicht sichergestellt werden kann, dass keine Beeinträchtigungen der Gebiete erfolgen. Um alle relevanten Beeinträchtigungen zu erfassen, sollte ein derartiger Umgebungsschutz wieder als eigenes Schutzkriterium eingeführt werden. Anzustreben ist weiter, ihn auf alle Gebietskategorien der Anlage

2 auszudehnen.

---

**B.6. Ist die Einteilung der Vorhaben in Anlage I zum UVPG (neu) und sind die für die einzelnen Vorhaben festgesetzten Größen- und Leistungswerte in Bezug auf ihre zu erwartenden Umweltauswirkungen der Vorhaben in sich stimmig?**

---

Direkte Vergleiche zwischen einzelnen Vorhabentypen gestalten sich schwierig. Die Einteilung ist jedoch in bestimmten Bereichen offensichtlich insoweit nicht stimmig, als

- einige Vorhaben (Beispiel: Bau einer sonstigen Bundesstraße nach Ziff. 14.6 der Anlage 1 UVPG-E) generell einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen sind, für andere hingegen eine Vorprüfung erst oberhalb einer bestimmten Schwelle greift (hier sind insbes. die verschiedenen bauplanungsrechtlichen Vorhaben unter Ziff. 18 zu nennen).
- für den Bau von vier- und mehrspurigen Bundesstraßen nach neuer Rechtslage nunmehr ein Längenwert (> 10 km; vgl. Ziff. 14.4, 14.5) eingeführt wird, andere linienförmige Verkehrsvorhaben (Schienenwege von Eisenbahnen, Ziff. 14.7) hingegen einer generellen UVP-Pflicht unterliegen;
- für einige Vorhaben die Größenwerte so hoch angesetzt sind, dass zu erwarten ist, dass sie fast vollständig aus der UVP-Pflicht herausfallen werden (z.B. Industriezonen und Städtebauprojekte > 100.000 qm, also 10 ha; vgl. Ausführungen unter B.2).

---

**B.8. Entsprechen die in Anlage 2 zum UVPG (neu) enthaltenen Kriterien den europarechtlichen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf die Kriterien unter Nr. 2.3?**

---

Nein.

Die in Anlage 2 unter 2.3 genannten Kriterien („Schutzkriterien“) beziehen sich wesentlich auf rechtliche, insbesondere naturschutz- und wasserrechtliche Schutzkategorien. Die in der UVP-Änderungsrichtlinie, Anhang III Ziff. 2, genannten standortbezogenen Kriterien umfassen hingegen auch besonders sensible Lebensräume (Feuchtgebiete, Küstengebiete, Bergregionen, Waldgebiete). Diese sind bei weitem nicht vollständig durch die angegebenen Gebietskategorien des Naturschutzrechts incl. der gesetzlich geschützten Biotop (nach § 20c BNatSchG) abgedeckt. Der Bezug der Schutzkategorien der Anlage 2 Ziff. 2.3 des Gesetzentwurfs auf bestimmte rechtlich abgesicherte Gebietskategorien und die Aussage des § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG-E, wonach für die standortbezogene Vorprüfung nur die unter 2.3 angeführten Schutzkriterien maßgebend sind, führen vielmehr dazu, dass ökologisch sensible Bereiche ohne naturschutzrechtlichen Schutzstatus von der Prüfung ausgespart bleiben. Dies entspricht auch nicht der Intention des Irland-Urteils des EuGH, wonach eine Prüfung für alle Projekte gewährleistet sein muss, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Eine Umsetzung des Anhang III der geänderten UVP-Richtlinie ist für die darin angeführten Lebensraumtypen (Feuchtgebiete, Küstengebiete, Bergregionen, Waldgebiete) gewährleistet, wenn diese in der Anlage 2 des UVPG (neu) als eigenständige standortbezogene Prüfkriterien zum Tragen kommen.

Den europarechtlichen Vorgaben der geänderten UVP-Richtlinie zufolge sind zudem „historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften“ (Anhang III, Ziff. 2h) generell einer Einzelfallprüfung zu unterziehen und nicht nur die in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmale etc. bzw. die durch Denkmalschutzbehörden der Länder als archäologisch bedeutsam eingestuften Landschaften.

Vgl. weiterhin auch Beantwortung der Fragen B.5 und B.29

---

### **B.9. Wie beurteilen Sie die Umsetzung der Nr. 12 des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie „Fremdenverkehr und Freizeit“?**

---

Unter den hier benannten Vorhaben sind „Skipisten, Skilifte, Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen“ gemäß Pkt. 12a) des Anhangs II der Änderungsrichtlinie bislang nicht in Anlage 1 UVPG-E berücksichtigt. Sie aufzunehmen würde jedoch eine Nachbesserung in den einzelnen Ländergesetzgebungen ersparen. Dagegen, diesen Bereich alleine der Landesgesetzgebung zu überlassen, spricht auch, dass der Bund über die Sportförderung sowie als Betreiber zahlreicher Großsporteinrichtungen (z.B. Leistungszentren) hier selbst vielfach an den Vorhaben beteiligt ist. Im Hinblick auf die derzeit bundesweit expandierende „Freizeitindustrie“, die aktuell auch Lifte für Wasserski, Mountainbiking u.a. entwickelt, erscheint es sinnvoll, diese ebenso zu berücksichtigen wie Skilifte, Terrainveränderungen für den Wintersport und die technische Beschneigung. Nach dem Vorbild der UVP-Gesetzgebung in der Schweiz sollten auch Golfplätze erfasst werden. Wir empfehlen daher, folgenden Unterpunkt mit allgemeiner UVP-Pflicht in Anlage 1 UVPG aufzunehmen: „Technische Einrichtungen für Freizeiteinrichtungen mit Terrainveränderungen und Auswirkungen auf mehr als 20.000 qm (z.B. Golfanlagen, Skipisten, Skilifte, zugehörige technische Einrichtungen wie technische Beschneigung)“.

Die genannten Schwellenwerte für Feriendörfer und Hotelkomplexe fallen hinter den bisherigen Stand der Gesetzgebung zurück, da hier bei Anlagen, für die Bebauungspläne aufgestellt wurden, generell eine UVP-Pflicht bestand.

Die aufgeführten Feriendörfer, Beherbergungsbetriebe, Campinganlagen und Freizeitparks werden vielfach in landschaftlich reizvoller Lage und ökologisch wertvollem Umfeld errichtet. Daher sollte für sie generell eine standortbezogene Vorprüfung zur Anwendung kommen und auf die dafür angegebenen unteren Schwellenwerte verzichtet werden.

---

### **B.10. Wie wird sich Ihrer Auffassung nach die Zahl der standortbezogenen Vorprüfungen, der allgemeinen Vorprüfungen und der Umweltverträglichkeitsprüfung entwickeln?**

---

Es ist zu erwarten, dass Fallgestaltungen, in denen vorher eine standortbezogene oder eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt wird, zu einer eher geringen Zahl dar-

aus entspringender „echter“ Umweltverträglichkeitsprüfungen führen werden: Erfahrungsgemäß werden hierbei gegebene Interpretationsspielräume von der Praxis tendenziell auf einem „unteren Level“ ausgelegt. Für die unter Frage B.2, Punkt 1 und 2 diskutierten Vorhaben, für die anstelle einer bisher generellen UVP-Pflicht nunmehr erst eine Prüfung des Einzelfalles eingeführt wird, ist dadurch sogar ein Rückgang der Umweltverträglichkeitsprüfungen zu erwarten.

Bei den bauplanungsrechtlichen Vorhaben ist zu erwarten, dass die hohe Entscheidungsfreiheit, die der neue § 245c Abs. 4 den Kommunen lässt, bis Ende 2004 faktisch zu einer Aussetzung führen wird.

---

### **B.11. Welche Möglichkeiten sehen Sie, auf eine Verminderung der Zahl des Umfangs der Umweltverträglichkeitsprüfungen hinzuwirken?**

---

Das hier ausgedrückte Anliegen scheint vor dem Hintergrund, dass der vorliegende Gesetzentwurf von den Vorgaben der geänderten UVP-Richtlinie im Regelfall ohnehin nur das Minimalniveau umsetzt sowie vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH (Ablehnung der Praxis, ganze Größenklassen von Projekten aus der UVP-Pflicht auszunehmen; Schwellenwerte dürfen nicht so hoch angesetzt sein, dass damit die UVP-Pflicht faktisch unterlaufen wird, vgl. „Irland-Urteil“) ausgesprochen befremdlich.

Aufgabe eines UVP-Verfahrens ist eine systematische Aufbereitung und Strukturierung vorhandener Informationen zu den möglicherweise beeinträchtigten Schutzgütern (Mensch, Tiere, Pflanzen etc). Das Ergebnis ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen, hat jedoch keine eine Genehmigungsentscheidung vorwegnehmende („präjudizierende“) Wirkung. Aufgabe der UVP ist damit eine Verfahrensunterstützung im positiven Sinne, die nicht zuletzt auch dazu dient, Genehmigungsabläufe zu beschleunigen, den Investoren Planungssicherheit über die bei Zulassung ihrer Vorhaben zu erwartenden Auflagen zu geben und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit nachzukommen. Wenn man an die Bürgerproteste denkt, die sich oft an die Durchführung von Großvorhaben knüpfen und die oft wesentlich durch das Gefühl getragen werden, „von oben“ nur unzureichend informiert zu werden, sollten gerade auch Mandatsträger erkennen, dass eine UVP ihre Belange gegenüber den Wählern wesentlich unterstützen kann. Eine Verminderung der Zahl an Umweltverträglichkeitsprüfungen würde sich in diesem Sinne als kontraproduktiv erweisen.

---

### **B.12. Teilen Sie die Einschätzung, wonach die Pflicht zur Durchführung einer UVP durch den Gesetzentwurf weit über das europarechtlich geforderte Maß hinaus ausgedehnt wird, indem auch vergleichsweise kleine Vorhaben in mittelständisch geprägten Betrieben einer UVP unterzogen werden?**

---

Nein, denn die Ziele der Präambel der geänderten UVP-Richtlinie scheinen bei der Umsetzung wenig Beachtung gefunden zu haben.

Insbesondere bei den Schwellenwerten der Anlage 1 UVPG-E fällt auf, dass von den Vorgaben der geänderten UVP-Richtlinie in der Regel nur das Minimalniveau umgesetzt werden soll und man es in vielen Fällen in Kauf nimmt, sogar hinter den bisher erreichten Stand der Umweltvorsorge zurückzufallen.

Vgl. hierzu auch die Beantwortung der Fragen B.1 und B.2.

---

### **B.13. Welche Rolle spielt die UVP für die Ermittlung von Umweltauswirkungen?**

---

Nach § 2 UVPG ermittelt, beschreibt und bewertet die UVP die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen. Damit dient sie dazu, bestehende Verfahren dergestalt anzureichern, dass die Auswirkungen eines Vorhabens auf diese einzelnen Schutzgüter systematisch aufbereitet sowie differenziert dargelegt werden (Darlegungspflicht des Verursachers) und dass sie vor allem in ihren Wirkungsverlagerungen und Wechselwirkungen medienübergreifend betrachtet werden (Beispiel: stoffliche Einträge in den Boden – Überprüfung welche Auswirkungen bei Aufnahme durch den Bodenpfad auf die Pflanzen- und Tierwelt und damit u.U. auch auf die Nahrungskette des Menschen eintreten können). Damit wird zugleich ein Beitrag geleistet, die Prüferfordernisse verschiedener Rechtsmaterien (u.a. nach Wasser-, Boden-, Naturschutz- Immissionsschutzrecht) bei der Zulassung eines Vorhabens zu einer integralen Betrachtung zu verklammern. Die Prüfmaßstäbe bestimmter Rechtsmaterien, wie etwa des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die über keine eigenen Prüfinstrumente verfügen, kommen so erst zur Anwendung. Die Informationsgrundlage für die Zulassung eines Vorhabens wird dadurch verbessert (vgl. auch Frage B.11).

§ 2 Abs. 1 UVPG-E stellt zudem klar, dass die Prüfung die mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens einschließt. Letztere (z.B. stoffliche Einwirkungen) werden bislang noch nicht durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erfasst, deren Prüfmaßstäbe sich zudem nur auf das Naturschutzrecht erstrecken. Die UVP hat dadurch den umfassenderen Ansatz, um Auswirkungen vor Zulassung eines Vorhabens umfassend zu ermitteln.

---

### **B.14. Wie beurteilen Sie die Forderung einzelner Bundesländer, abweichend von der Konzeption des vorliegenden Gesetzentwurfs einen weiteren Verfahrenstyp, nämlich die Plangenehmigung für UVP-pflichtige Vorhaben mit eingeschränkter Öffentlichkeitsbeteiligung einzuführen?**

---

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wesentliches Anliegen der UVP-Richtlinie (vgl. etwa Art. 6 Abs. 2, 3 UVP-RL in geänderter Fassung). Es entspricht dem Ansatz der UVP als Instrument der Informationsaufbereitung sowie einem demokratischen Grundverständnis, dass die Öffentlichkeit sich vor der Zulassung eines Vorhabens ein angemessenes Bild über seine zu erwartenden Umweltauswirkungen machen kann. Dies unterstreicht auch Art. 2 Abs. 3 der UVP-Richtlinie, der vorsieht, dass selbst wenn die Mitgliedstaaten sich als Ausnahmefall einmal entschließen sollten,

ein einzelnes Projekt von den Bestimmungen der Richtlinie auszunehmen, die Information der Öffentlichkeit sichergestellt sein muss.

Vor diesem Hintergrund stellt die Öffentlichkeitsbeteiligung, wie sie im bundesdeutschen UVP-Gesetz mit Bezug auf die bereits bestehenden Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelt ist (vgl. § 9 UVPG) ohnein bereits eine Minimalumsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben dar. Eine weitere Reduzierung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist vor diesem Hintergrund abzulehnen und entspricht keinesfalls den Vorgaben der UVP-Richtlinie.

---

**B.15. Wie beurteilen Sie, dass der Betrieb nicht-technischer Anlagen (z.B. eines Flughafens) und deren Betriebsänderung aufgrund der Vorhabendefinition (§ 2 Abs. 2 UVPG-neu) nicht Gegenstand der UVP-Pflichtigkeit sein sollen, und halten Sie es aus europarechtlichen oder umweltpolitischen Gründen für geboten, dass auch rein betriebliche Änderungen, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, einer UVP unterzogen werden?**

---

Gerade das angeführte Beispiel „Flughäfen“ ist nach Inbetriebnahme häufig durch eine über die ursprünglich vorgesehene Kapazität hinausreichende Erhöhung des Fahrgastaufkommens, der Flugbewegungen (vielfach v.a. auch durch Zunahme der Nachtflüge) und dadurch die Zunahme von Lärm- und Schadstoffemissionen gekennzeichnet. D.h. es verändern sich hier während des Betriebs vielfach Merkmale des Projekts (hier: „- Umweltverschmutzung und Belästigungen“, vgl. Anhang I, Ziff. 1, 5. Spiegelstrich der geänderten UVP-Richtlinie) sowie Merkmale der Auswirkungen, die Anhang III der geänderten UVP-Richtlinie anführt. Um den europarechtlichen Kriterien zu entsprechen, sollten daher auch rein betriebliche Änderungen einer UVP unterzogen werden, sofern sie zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Neben einer entsprechenden Ergänzung der Vorhabens-Definition in § 2 Abs. 2 UVPG-E sollte auch die Prüfung der Kumulativwirkungen der §§ 3b-f um betriebliche Änderungen ergänzt werden.

---

**B.16. Halten Sie es für notwendig, für das vorgesehene „screening“ bzw. das „scoping“ ein eigenes Verfahren zu verlangen?**

---

Das Screening (als unter bestimmten Voraussetzungen notwendige Vorprüfung) sollte zwar als Bestandteil der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen, aber vor Beginn des eigentlichen UVP-Verfahrens angesiedelt und damit noch nicht Bestandteil des UVP-Verfahrens selbst sein. Von seinem Ausgang ist die Einleitung einer förmlichen UVP vielmehr erst abhängig.

Das Scoping dient dem Abstecken des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens und ist als integraler Bestandteil des UVP-Verfahrens zu sehen. Ein als solches eigenständiges „Scoping-Verfahren“ würde zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten und zudem der derzeitigen Praxis nicht gerecht werden: Hier wird häufig nicht nur ein Scoping-Termin, sondern prozessbegleitend mehrere Konsultationstermine

durchgeführt, da sich ein regelmäßiger Kontakt von Vorhabenträger und Behörden als für das Verfahren ausgesprochen dienlich erweist.

Allerdings sollte das Scoping nicht – wie in dem Gesetzentwurf vorgesehen – nur fakultativ sofern der Träger eines Vorhabens es wünscht oder die zuständige Behörde es für erforderlich hält, vgl. § 5 UVPG-E), sondern als verpflichtender Verfahrensbestandteil der UVP ausgestaltet sein. Dies legt auch die Formulierung der Richtlinie 97/11/EG nahe, und man würde damit zudem einer bereits gängigen Praxis entsprechen. Dafür spricht weiterhin, dass es – wie die Praxis zeigt – wesentlich zur Zeit- und Kostenersparnis beim Projektträger beitragen kann, wenn Untersuchungsrahmen und –aufwand frühzeitig abgestimmt werden.

---

**B.17. Erfolgt im Rahmen der UVP eine ausreichende Prüfung von Alternativen (incl. der Nullvariante) und ist dies europarechtlich geboten oder halten Sie es für eine gemeinschaftsrechtskonforme Umsetzung der UVP-Richtlinie, wenn durch Regelungen des Gesetzentwurfs auf eine Prüfung möglicher Alternativen verzichtet wird?**

---

Die Alternativenprüfung kann als das Herzstück der UVP bezeichnet werden: Versteht man die UVP nicht als Verhinderungs-, sondern als ein Optimierungsinstrument (das dazu dient, Projekte hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen zu optimieren), ist eine vergleichende Betrachtung verschiedener Lösungsmöglichkeiten sachlich geboten. Dies betrifft insbesondere auch die Nullvariante, die nicht mit dem Status quo vor Beginn der Realisierung eines Vorhabens identisch ist, sondern dazu dient, die Entwicklung der Umwelt ohne das Vorhaben aufzuzeigen. Nur so können etwa mögliche, durch ein Projekt eintretende Entlastungswirkungen dargestellt werden. Allerdings ist nach derzeitiger Rechtslage die Prüfung von Alternativen im UVP-Verfahren in der Praxis vielfach unzureichend; insbesondere auf die Nullalternative wird oft verzichtet. Diese fachinhaltlich unzureichende Prüfung liegt darin begründet, dass nach § 6 Abs. 4 Ziff. 3 UVPG derzeitiger Rechtslage die Beibringung von Alternativen für den Vorhabenträger unter den Erfordernissen der Erforderlichkeit und der Zumutbarkeit steht. Eine Pflicht zur Alternativenprüfung kann derzeit nicht aus dem UVP-Recht, sondern nur aus dem Planfeststellungsrecht hergeleitet werden, wonach Alternativen zu prüfen sind, sofern sie sich „aufdrängen“.

Der neue § 6 Abs. 3 Ziff. 5 UVPG-E lehnt sich wesentlich an den Wortlaut der EU-Änderungsrichtlinie an. Die Umsetzung des zugrundeliegenden Art. 5 Ziff. 3, 4. Spiegelstrich der geänderten UVP-Richtlinie ist europarechtlich geboten. Auf eine entsprechende Bestimmung zu verzichten, würde Klagen der EU-Kommission wegen unzureichender Richtlinienumsetzung provozieren.

---

**B.18. Ist mit dem Gesetzentwurf sichergestellt, dass eine Zulassung von Vorhaben aus Gründen fehlender Umweltverträglichkeit verweigert werden kann?**

---

Nach § 12 UVPG berücksichtigt die zuständige Behörde das Ergebnis der UVP bei der Entscheidung über ein Vorhaben im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

und nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Sie ist damit gehalten, sich mit ihm inhaltlich auseinanderzusetzen und es (bei planerischen Abwägungen innerhalb eines Planfeststellungsverfahrens) mit dem ihm zustehenden Gewicht zu berücksichtigen. Es ist damit zwar prinzipiell denkbar, die Zulassung eines Vorhabens aus Gründen fehlender Umweltverträglichkeit zu verweigern, jedoch ist uns aus der Praxis kein Fall bekannt, indem eine solche Verweigerung allein oder auch nur überwiegend aufgrund des negativen Ergebnisses einer UVP erfolgt wäre.

Dies bestätigt das Anliegen der UVP, kein Verhinderungsinstrument zu sein, sondern ein Optimierungsinstrument darzustellen, um im Planungsprozess und über Auflagen bzw. Modifizierungen im Genehmigungsbescheid zu einer optimalen Ausgestaltung eines Vorhabens zu gelangen.

---

**B.22. Bestehen Möglichkeiten, die es erlauben würden, den Kreis der UVP-pflichtigen Vorhaben in europarechtskonformer Weise zu begrenzen und Anlagen mit geringerer Umweltrelevanz von der UVP-Pflicht auszunehmen, um auf diese Weise die mit der Durchführung einer UVP verbundenen Belastungen insbesondere für den Mittelstand zu reduzieren? Um welche konkreten Möglichkeiten handelt es sich dabei ggf.?**

---

Vgl. die Ausführungen zu den Fragen B.1 und B.2.

Die Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG-E orientieren sich bereits ganz überwiegend nur am Mindeststandard, den die geänderte UVP-Richtlinie vorgibt. Die gestuften Schwellenwerte für eine allgemeine Vorprüfung erlauben es bereits, die UVP zielgerichtet auf die Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen zu konzentrieren. Daher wird hier kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

---

**B.23. Wie beurteilen Sie die Einschätzung, wonach mit dem UVPG von dem Grundsatz abgewichen wird, Genehmigungsverfahren in sachlich einschlägigen Spezialgesetzen zu regeln, indem das UVPG um ein Planfeststellungsverfahren für bestimmte Leitungsanlagen ergänzt wird?**

**B.24 Ist es zweckmäßig, die UVP für eine bestimmte Art von Vorhaben, die bisher nicht als besonders umweltrelevant galten (Leitungsanlagen), entgegen dem üblichen System der Prüfung der Umweltauswirkungen (im fachrechtlichen Genehmigungsverfahren) einem rechtlich verselbständigten Planfeststellungsverfahren zu unterwerfen?**

---

Die Einführung eines Trägerverfahrens für die Zulassung von Rohrleitungsanlagen nach §§ 20 ff. UVPG-E wird ausdrücklich begrüßt. Sieht man die bundesdeutsche UVP als unselbständigen Bestandteil verwaltungsbehördlicher Verfahren (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG), so wird mit der Einführung einer Planfeststellung (in die die UVP zu integrieren ist) lediglich eine Vorgabe der geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt, die derartige Leitungsanlagen unter den Projekten ihrer Anlagen I und II nennt.

Der in Frage B.24 zum Ausdruck kommenden Haltung, dass derartige Leitungsanlagen nicht besonders umweltrelevant sind, kann so nicht gefolgt werden: Bei ihrer unterirdischen Verlegung erfolgen Erdaufschlüsse, die insbesondere das Schutzgut

Boden sowie Pflanzen und Tiere erheblich beeinträchtigen können; auch die Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb (Zufahrten, Baustraßen, Flächen zur Ablagerung von Aushub) sind i.d.R. erheblich. Zudem ist gerade bei der Verlegung von Leitungen die Tendenz zu verzeichnen, aufgrund besitzrechtlicher Verhältnisse von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen bevorzugt auf ökologisch sensible Bereiche auszuweichen.

---

**B.29. Ist bei einer 1:1-Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie die Ausweitung der nach Anhang III für eine Einzelfallprüfung auf Notwendigkeit einer UVP einzubeziehenden Schutzgebietskategorien erforderlich?**

---

Als grundlegend zu beachten ist hier das Anliegen der geänderten UVP-Richtlinie, dass eine Erfassung von Auswirkungen an allen besonders sensiblen Standorten gewährleistet sein muss (vgl. auch Irland-Urteil des EuGH sowie Beantwortung der Frage B.5). In Anlage 2 sollten unter Pkt. 2.3 daher alle nach den Fachgesetzen ausgewiesenen flächenhaften Schutzkategorien genannt werden. Insbesondere sind noch folgende Aspekte zu überprüfen:

- Unter die Schutzkategorien sollten mindestens noch planungsrechtlich abgesicherte Gebiete, d.h. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft der Regionalplanung (vgl. § 7 Abs. 4 ROG) aufgenommen werden.
- Aufnahme der Schutzkategorien nach Forstrecht.
- Zu den von der Richtlinie aufgeführten Gebieten gehören auch die Feuchtgebiete (vgl. Anhang III, Ziff. 2 der geänderten UVP-Richtlinie). Mit Blick auf den Auen-schutz sollten daher auch Vorhaben, die Bereiche nach § 32 WHG betreffen, einer Einzelfallprüfung unterzogen werden: Deren Festsetzung als Überschwem-mungsgebiete ist zwar Ländersache, der Rahmen jedoch bundeseinheitlich durch das WHG vorgegeben.
- Auch Geschützte Landschaftsbestandteile (deren Schutzzweck nach § 18 BNatSchG explizit auch die Abwehr schädlicher Einwirkungen ist) sollten ab einer bestimmten Größe die UVP-Pflicht auslösen.

Im übrigen bleibt zu betonen, dass Schutzkategorien in Form rechtlich abgesicherter Gebietskategorien für eine fachlich angemessene standortbezogene Vorprüfung nicht ausreichen; vgl. hierzu weiterhin die Beantwortung der Fragen B.5 und B.8.

---

**B.32. Der Gesetzentwurf trifft für bestimmte Vorhaben Regelungen zur Durchführung der UVP im Bebauungsplan-Verfahren. Sind diese Regelungen zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG ausreichend?**

**B.33 Wie beurteilen Sie die in Art. 12 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung des Baugesetzbuchs und welche Auswirkungen wird sie auf den Verwaltungsaufwand haben?**

---

1. Bauplanungsrechtliche Vorhaben, für die eine UVP durchzuführen ist

Zu den Schwellenwerten für bauplanungsrechtliche Vorhaben vgl. Frage B.2, Unter-punkt 7.

Die Schwellenwerte zu Bebauungsplänen für Industriezonen und Städtebauprojekte

sind – wie unter Frage B.2 bereits näher ausgeführt – sehr hoch angesetzt. Zieht man noch die bei der Ausführung zulässigen Überschreitungen (auf Grundlage von § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung BauNVO) in Betracht, bleibt zu befürchten, dass die zulässigen Grundflächen der Bebauungspläne jeweils knapp unter dieser Schwelle angesiedelt und dann bei der Ausführung überschritten werden. Zudem bleiben Bebauungspläne und andere bauplanungsrechtliche Vorhaben von der Prüfung von Kumulativwirkungen weitgehend ausgenommen: Nach § 3b Abs. 3 Satz 4 UVPG-E sind Industriezonen und Städtebauprojekte bei erstmaligem Überschreiten der maßgebenden Größen- und Leistungswerte von der UVP-Pflicht ausgenommen; nach § 3 e UVPG-E Abs. 2 ist bei Erreichen der Prüfwerte für bauplanungsrechtliche Vorhaben nicht generell eine UVP, sondern nur eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Durch die Summe dieser Regelungen ist zu befürchten, dass die Klassen „10a – Anlage von Industriezonen“ und „10b – Städtebauprojekte, einschließlich der Errichtung von Einkaufszentren und Parkplätzen“ des Anhang II der geänderten UVP-Richtlinie fast ganz aus der UVP-Pflicht herausfallen werden, was nicht konform mit EU-Recht wäre.

## 2. Umweltbericht nach § 2 a BauGB-E

Die Ergänzung des BauGB mit der Einführung eines Umweltberichtes wird ausdrücklich begrüßt. Die in den Umweltbericht aufzunehmenden Punkte entsprechen weitgehend den Darlegungspflichten der Gemeinde innerhalb der städtebaulichen Abwägung und unterstützen diese; der Verwaltungsaufwand wird sich daher (eine korrekte Abwägung vorausgesetzt) nicht erhöhen.

Auch wird der Umweltbericht in der vorgesehenen Form die Einführung und Umsetzung der vorgesehenen „Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“, die sich mit einer sog. „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) verbindet, wesentlich erleichtern und dann auch für Flächennutzungspläne notwendig werden.

## 3. „Unbeachtlichkeitsvorschriften“ in § 214 BauGB-E

Sehr weit gefasst sind hingegen die Sachverhalte, unter denen nach § 214 BauGB-E die Rechtswirksamkeit von Bebauungsplänen nicht beeinträchtigt werden soll. Die detaillierten Vorgaben zur Erstellung eines Umweltberichtes werden dadurch wieder konterkariert: Was nutzt es denn, erst zu bestimmen, was der Umweltbericht alles enthalten soll, wenn danach die Aussage getroffen wird, dass es unbeachtlich ist, wenn der Bericht als Teil der Begründung oder Satzung eines Bebauungsplanes unvollständig ist!? (vgl. § 214 Abs. 1, Nr. 2 BauGB-E). Höchst bedenklich ist auch, dass das Unterlassen einer Vorprüfung des Einzelfalles die Rechtswirksamkeit von Bebauungsplänen nicht berühren soll (vgl. § 214 Abs. 1a BauGB-E): Diese Prüfung soll ja erst klären, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären; die Beweislast wird auf diese Weise umgekehrt und auf den Klageweg verschoben.

## 4. Überleitungsvorschrift des § 245c Abs. 4 BauGB-E

Mit dem neuen § 245c Abs. 4 BauGB-E soll bestimmt werden, dass für Bebauungspläne, die bis zum 31.12.2004 bekannt gemacht werden, eine Verletzung von Vor-

schriften des Baugesetzbuches zur Durchführung der UVP für die Rechtswirksamkeit nicht beachtlich ist. Es ist zu befürchten, dass dies faktisch auf eine Nicht-Anwendung der UVP für Bebauungspläne bis Ende 2004 hinausläuft. Die dadurch - wie im übrigen auch durch § 214 BauGB-E – geschaffene Privilegierung der Bauleitplanung gegenüber anderen Vorhaben ist in keinster Weise nachvollziehbar und auf das Schärfste abzulehnen: Warum soll gerade der Bauleitplanung „für einen angemessenen Zeitraum Gelegenheit gegeben [werden], sich auf die Anwendung des neuen Rechts einzustellen“ (Begründungsteil zum Gesetzentwurf, S. 146), während alle anderen Vorhabenträger seit 14.03.1999 mit Inkrafttreten der geänderten UVP-Richtlinie vom Grundsatz her unmittelbar zur Anwendung verpflichtet sind!? Es ist vom Rechtsverständnis her ausgesprochen bedenklich, dass § 245c Abs. 4 BauGB-E quasi Aufforderungscharakter impliziert, die UVP in der Bauleitplanung bis Ende 2004 nicht oder nur in rudimentärer Form anzuwenden, da dies keine Rechtsfolgen nach sich zieht. Die im Begründungsteil dazu getroffene Aussage, die Bestimmung solle dem Bedürfnis der Praxis nach Rechtssicherheit Rechnung tragen konterkariert sich quasi selbst. Vielmehr wird durch die Bestimmung ein Überleitungstatbestand geschaffen, wie ihn der EuGH in seinem Urteil vom 22.10.1998 zu unzulässig erklärt hat. § 245c Abs. 4 ist auf das schärfste abzulehnen und sollte ersatzlos entfallen.

Für den BDLA: Prof. Dr. Beate Jessel, Potsdam

Bund Deutscher LandschaftsArchitekten BDLA  
Köpenicker Str. 48/49  
10179 Berlin  
Tel. 030 27 87 15 0  
Fax 030 27 87 15 55  
info@bdla.de  
www.bdla.de